

# Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie bei DEUFOL

## Inhalt

---

1. Einleitung.....	2
2. Wie kommt DEUFOL seinen Sorgfaltspflichten nach? .....	3
a. Risikomanagement.....	3
b. Risikoanalyse.....	3
c. Präventionsmaßnahmen.....	4
d. Abhilfemaßnahmen.....	4
e. Beschwerdeverfahren.....	5
f. Mittelbare Zulieferer.....	5
g. Dokumentationspflicht und Berichtserstattung .....	5
3. Erwartungen an Geschäftspartner und Beschäftigte.....	6
4. Umsetzung der Grundsatzklärung.....	6

# 1. Einleitung

---

Die DEUFOL Gruppe (nachfolgend „Deufol“), unter der Obergesellschaft DEUFOL SE mit Sitz in Hofheim am Taunus, ist mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen im Bereich der Industriedienstleistungen und vor allem in der Verpackung von Industriegütern, der In- und Outbound-Logistik für das produzierende Gewerbe, der Kommissionierung, Transportoptimierung und Lagerung von Gütern sowie angrenzenden Services tätig und bietet damit zusammenhängende digitale Lösungen an.

Wir, als DEUFOL, verpflichten uns, in allen Geschäftsbereichen und über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg zur Achtung und Förderung der international anerkannten Menschenrechte und grundlegender Umweltrechte. Wo lokales Recht und internationale Menschenrechte nicht aufeinander abgestimmt sind, werden wir in Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten nach Wegen suchen, um in Übereinstimmung mit dem jeweils höheren Standard zu handeln. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Die Überzeugung, dass jeder Mensch mit Würde, Fairness und Respekt behandelt werden sollte, sowie die zentrale Rolle der Umweltaspekte, steht im Mittelpunkt unserer Geschäftstätigkeiten und ist in der Unternehmenskultur von DEUFOL tief verankert.

Wir stützen unsere Grundsatzerklärung zu Menschenrechten und unsere unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz im eigenen Betrieb sowie bei direkten Geschäftspartnern auf:

- Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Die Prinzipien des UN Global Compact
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Grundsatzerklärung beschreibt DEUFOLs Menschenrechtsstrategie inklusive Verfahrensbeschreibungen, wie wir unseren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommen, sowie festgestellte Risiken und Erwartungen an Geschäftspartner. Sie umschließt sämtliche Tochterunternehmen, auf die wir einen bestimmenden Einfluss ausüben, sowohl im In-, als auch im Ausland.

## 2. Wie kommt DEUFOL seinen Sorgfaltspflichten nach?

---

Wir streben die Achtung der Menschenrechte als festen Bestandteil unserer unternehmerischen Systeme und Prozesse an. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens wird stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt.

### a. Risikomanagement

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene sind die Geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verantwortlich.

Auf zentraler und regionaler Ebene arbeiten Menschenrechtsbeauftragte eng mit den relevanten Fachbereichen (insbesondere Legal, Procurement, HR, Customer Centricity) zusammen, um unser Risikomanagement, inklusive Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie – bei Bedarf – Kontrollen, umzusetzen. Hierbei ist auch die Berichtsfunktion an die oberste Führungsebene ein zentraler Punkt, um unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse wirksam zu gestalten.

Menschen- und umweltrechtliche Themen sind systematisch in unser bestehendes unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement eingebunden. Die besonderen Herausforderungen der internationalen Verpackungsbranche werden darin berücksichtigt.

### b. Risikoanalyse

Im Rahmen unseres Risikomanagements im Bereich Lieferanten führen wir jährlich und – bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten – anlassbezogen eine Analyse der potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden in einem jährlichen Bericht intern kommuniziert.

Dazu evaluieren wir zuerst alle unsere Geschäftspartner in Bezug auf, wo sie tätig sind, in welcher Branche sie tätig sind und wie relevant sie für unsere Geschäftstätigkeit sind. Die Risikobewertung der Kategorien basiert auf folgenden Kriterien und resultiert in einer Risikoeinschätzung auf einer Skala von 1-4 (1 sehr niedrig; 4 sehr hoch):

- Länderrisiko: Environmental Performance Index (2018); ITUC Global Labour Rights Index (2019); Worldwide Governance indicators Control of Corruption (2018)
- Produktrisiko: externen Studien und Branchenrisikoeinschätzungen
- Geschäftsbeziehung: Umsatz

Sollten uns konkrete Beschwerden oder Kritik vorliegen, werden diese mit in die abstrakte Analyse einbezogen. Aufgrund der Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse leiten wir Maßnahmen bei Geschäftspartnern mit sehr hohem Risiko ein, um das Risiko angemessen zu senken. Diese Geschäftspartner werden in einer zweiten Risikobetrachtung näher analysiert.

In der Analyse unserer Lieferanten haben sich drei Bereiche ergeben, die in unserer Lieferkette ein besonders hohes Risiko darstellen:

- Arbeitsschutz & Arbeitssicherheit
- Arbeitsbedingungen
- Klimaschutz & Energieverbrauch

Dies basiert zum einen darauf, dass wir auf Dienstleistungen wie Transport, Leiharbeit und Subunternehmer zurückgreifen, Branchen die in fast allen Ländern Risiken bergen. Zum anderen kaufen wir Materialien ein, die auf Mineralien basieren, die nur in risikoreichen Gebieten abgebaut werden können (Betonit in China und Türkei; Bauxit u.a. in Jamaika, Guinea) und teils sehr ressourcenintensiv sind.

Im Jahre 2025 werden wir die Risikoanalyse weiterentwickeln, indem wir Kriterien überprüfen, neue Erkenntnisse miteinfließen lassen und unsere Datenstruktur weiterentwickeln.

### **c. Präventionsmaßnahmen**

Bei Geschäftspartnern, bei denen ein hohes Risiko identifiziert wird, bildet die Risikoanalyse die Grundlage für die Implementation angemessener Maßnahmen. Im ersten Schritt werden diese Geschäftspartner schriftlich durch einen Supplier Code of Conduct verpflichtet, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten, die Menschenrechte und Umweltaspekte zu achten und diese Punkte auch gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern angemessen zu adressieren.

Wenn wir durch diesen Schritt unser eingeschätztes Risiko nicht angemessen senken können, werden weitere Maßnahmen, wie z.B. Schulungen, Audits etc. eingeleitet. Bei Bedarf werden hierfür ausgebildete Expert\*innen hinzugezogen.

Ziel ist es, die potenziell betroffenen Personen zu schützen und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen auf sie zu verhindern. Im ersten Schritt wird immer mit dem Geschäftspartner zusammengearbeitet, um negative Auswirkungen zu verhindern.

### **d. Abhilfemaßnahmen**

Für den Fall, dass wir durch unsere Geschäftsaktivitäten tatsächliche Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße verursachen (direkt oder indirekt) oder eine Verursachung unmittelbar bevorsteht, arbeiten wir mit den relevanten Parteien darauf hin, den Verstoß zu verhindern, zu beseitigen oder die Auswirkungen zu minimieren.

Wir verpflichten unsere Geschäftspartner, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren, um gemeinsam ein Konzept zur Beseitigung oder Minimierung der Menschenrechtsverletzung bzw. des Umweltverstoßes zu erstellen.

In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor, von der Aufforderung zur

unverzöglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin, in der letzten Konsequenz, zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

## **e. Beschwerdeverfahren**

Außerhalb der Risikoanalyse ist unser, durch einen Dritten eingerichtetes, Beschwerdeverfahren dazu da, dass ein Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße in unserem Unternehmen oder entlang unserer vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette an uns gemeldet werden kann, damit wir diesem sorgfältig und konsequent nachgehen können. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich auf unserer Homepage in mehreren Sprachen zugänglich und erfüllt die Anforderungen eines barrierefreien und einfach zugänglichen Verfahrens.

Eingehende Beschwerden werden vertraulich behandelt und umgehend von unseren Menschenrechtsbeauftragten bearbeitet. Dieser Prozess ist detailliert in unserer Verfahrensordnung festgehalten, die ebenso auf unserer Website in mehreren Sprachen veröffentlicht ist.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich überprüft und bei Bedarf wird das Verfahren angepasst.

## **f. Mittelbare Zulieferer**

Sollten wir substantiierte Kenntnis haben, dass ein mittelbarer Zulieferer gegen die für uns und unsere Geschäftspartner gesetzten Standards verstößt oder das Risiko eines Verstoßes besteht, werden wir in direkter Kooperation mit dem damit verbunden unmittelbaren Zulieferer Maßnahmen einleiten, um das Risiko zu minimieren oder einem Verstoß Abhilfe zu schaffen. Bisher liegt uns keine solche Kenntnis vor.

## **g. Dokumentationspflicht und Berichterstattung**

Unterjährig werden alle Maßnahmen, Entscheidungen und Ereignisse im Bezug auf die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten dokumentiert.

Einmal jährlich und anlassbezogen wird intern an die Geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE berichtet, sodass stets informierte Entscheidungen getroffen werden können. Die Berichterstattung beinhaltet:

- menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse
- Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen
- Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen

Dies wird sich auch in unserem ab dem Jahr 2025 jährlich erscheinenden BAFA-Bericht widerspiegeln, wodurch wir die Öffentlichkeit über unsere menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit in Kenntnis setzen. Dieser Bericht wird auf unserer Website veröffentlicht.

Alle Dokumentationen und Berichte werden für mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

### 3. Erwartungen an Geschäftspartner und Beschäftigte

---

Von unseren Geschäftspartnern und Beschäftigten erwarten wir, dass diese gleichermaßen ihre Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt ernst nehmen und international anerkannte Rechte und Standards achten. Dies sollte im Rahmen ihres eigenen Handelns und auch der weiterreichenden Lieferkette angemessen zur Geltung gebracht werden.

Von Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie

- den DEUFOL Supplier Code of Conduct in ihren Betrieben frei zugänglich auslegen oder in anderer geeigneter Form allen Beschäftigten zur Kenntnis bringen.
- dafür sorgen, dass der DEUFOL Supplier Code of Conduct auch an Vorlieferanten kommuniziert wird (Social Compliance in der Lieferkette).

### 4. Umsetzung der Grundsatzerklärung

---

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist in der gesamten DEUFOL Gruppe verbindlich anzuwenden. Sie wird allen unseren Beschäftigten in geeigneter Form zugänglich gemacht. Fragen und Anregungen können per E-Mail an [lksg@deufol.com](mailto:lksg@deufol.com) gerichtet werden, Beschwerden oder Hinweise auf Nichteinhaltung können über das Beschwerdeverfahren (<https://deufol.speakup.report/de-DE/DeufolBeschwerdesystem/home>) eingereicht werden.

Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden und sie entfaltet keine rückwirkende Wirkung.

Hofheim am Taunus, Dezember 2024



---

Dennis Hübner, CEO



---

Ebrahim Al Kadari, COO